

Vorbemerkungen:

Auf der Grundlage des Landesgleichstellungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 09.11.1999 ist der Frauenförderplan alle drei Jahre fortzuschreiben.

Erläuterungen:

Der vorliegende Entwurf des Frauenförderplanes (vgl. Anhang) wurde gemeinsam mit dem Amt für Personal und Allgemeine Dienste auf der Grundlage der Ergebnisse des letzten Frauenförderplanes erarbeitet.

Im Vordergrund stand bei der Erarbeitung des Frauenförderplanes, dass die konkret erarbeiteten Zielvorgaben umsetzbar und realisierbar sind.

Der Titel des Frauenförderplanes wurde bereits bei der letzten Erstellung vor drei Jahren ergänzt um den Zusatz:

„Plan zur beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern.“

Das Anliegen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer soll hiermit hervorgehoben werden.

Der Gleichstellungsausschuss hat im Zuge seiner Sitzung am 19.02.2013 dem Kreistag einstimmig empfohlen, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates den Frauenförderplan zu verabschieden.

Dem Entwurf des Frauenförderplans hat der Personalrat in seiner Sitzung am 27.02.2013 zugestimmt.

(Landrat)